



BAD SCHUSSENRIED

**Redaktionsstatut**  
**für das amtliche Mitteilungsblatt Schussenbote**  
**der Stadt Bad Schussenried**

Aufgrund von § 20 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 16.11.2023 folgendes Redaktionsstatut für das amtliche Mitteilungsblatt Schussenbote erlassen

**1. Amtsblatt**

- 1.1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Bad Schussenried ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Schussenbote“.
- 1.2. Das Amtsblatt ist neben dem Internet gemäß der öffentlichen Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Schussenried ein Veröffentlichungsorgan der Stadt Bad Schussenried und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3. Das Amtsblatt gliedert sich in einen redaktionellen Teil und einen Anzeigenteil. Im redaktionellen Teil gibt die Stadt nach den Richtlinien den nachfolgend genannten Organisationen stets widerruflich durch den Gemeinderat die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Hinweisen und Bekanntmachungen. Leserbriefe werden nicht veröffentlicht. Das Amtsblatt wird derzeit hergestellt durch die Fa. Primo Verlag Anton Stähle GmbH & Co.KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach. Die Verteilung erfolgt über den Verlag. Der Erlös aus Anzeigen steht dem Verlag zu. Anzeigen werden auf gesonderten Seiten platziert.
- 1.4. Das Amtsblatt erscheint in gedruckter Form gegen ein kostenpflichtiges Abonnement in der Regel wöchentlich an 48 Erscheinungstagen im Jahr, in der Regel am Freitag. An Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit der Zustimmung der Gemeinde zulässig. Ebenso ist eine kostenfreie elektronische Einsicht in das Amtsblatt über die Homepage der Stadt Bad Schussenried möglich. Die Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried erfolgt am Anfang der darauffolgenden Woche nach der Zustellung der jeweiligen Printausgabe.
- 1.5. Preisangaben sind im redaktionellen Teil nicht zulässig.

## 2. Inhaltliche Regelungen für den redaktionellen Teil

In den redaktionellen Teil des Schussenbote werden aufgenommen:

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Bad Schussenried und anderer Behörden und Stellen.
- 2.2. Berichte über Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung.
- 2.3. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte sowie sonstige Berichte der Schulen, Kirchen, Glaubensgemeinschaften und der örtlichen Vereine und Organisationen. Berichte und Mitteilungen aus Nachbargemeinden werden nur aufgenommen, wenn für Bad Schussenrieder Bürger ein Bedürfnis besteht.
- 2.4. Rubrik: Aus den Fraktionen des Gemeinderates  
Gem. § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichung steht die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderates“ nach der Rubrik „Das Rathaus informiert“ zur Verfügung. Hierunter fallen auch Berichte der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen über ihre kommunalpolitische Arbeit. Jede Fraktion kann pro Monat einen Bericht mit ½ Seite (3.300 Schriftzeichen) veröffentlichen. Die Fraktionen sind für den Inhalt selbst verantwortlich. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
  - 2.4.1. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
  - 2.4.2. Aus Gründen des für die Amtsblätter geltenden Neutralitätsgebotes vor Wahlen sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ in einem Zeitraum von 8 Wochen vor dem Wahltag ausgeschlossen (Karenzzeit). Hinweise auf Veranstaltungen von Parteien, Wählervereinigungen und einzelnen Wahlbewerbern werden jedoch auch in dieser Zeit im allgemeinen Teil veröffentlicht.
- 2.5. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse  
Vereine und vereinsähnliche Institutionen, die in Bad Schussenried ihren Sitz haben und aktiv sind, können auf Veranstaltungen hinweisen und kurze erläuternde Texte zur Vereinsaktivität veröffentlichen. Jeder Verein und vereinsähnliche Institution kann ergänzend zu seinem Namen ein Logo verwenden. Pro Ausgabe ist ein Foto möglich. Anstelle eines Fotos kann auch ein gestaltender Veranstaltungshinweis in Spaltenbreite und Höhe von max. ¼ Seite veröffentlicht werden. Nachberichte von Veranstaltungen der Vereine und vereinsähnlichen Institutionen werden veröffentlicht.
  - 2.5.1. Gewerbebetriebe erhalten die Gelegenheit, auf Veranstaltungen ohne Verkauf hinzuweisen, jedoch keine Nachberichte hierüber.
  - 2.5.2. Die Veröffentlichungen nach 2.3, 2.4, 2.5 und 2.5.1 dürfen einen maximalen Umfang von 3.300 Schriftzeichen umfassen, welches etwa 1 Seite DIN A 4 mit 50 Zeilen bei Schriftgröße 12 entspricht (3.300 Schriftzeichen zuzüglich Überschrift ergibt etwas ½ Druckseite des Schussenbote).

2.5.3. Analog zu 2.4.2 ist auch Vereinen, vereinsähnlichen Institutionen, örtlichen Parteien und Wählervereinigungen in einem Zeitraum von 8 Wochen vor dem Wahltag (Karenzzeit) die Veröffentlichung von Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde oder Berichte über kommunalpolitische Arbeit im allgemeinen Teil nicht gestattet. Hinweise auf Veranstaltungen von Parteien, Wählervereinigungen und einzelnen Wahlbewerbern werden jedoch auch in dieser Zeit veröffentlicht.

2.5.4. Die Redaktion entscheidet über amtliche und nichtamtliche Mitteilungen. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister oder der von ihm damit beauftragten Stelle.

### **3. Anzeigenteil**

Im Anzeigenteil werden Anzeigen veröffentlicht. Anzeigen können beim Primo-Verlag aufgegeben werden. Wahlanzeigen und Anzeigen mit politischem Inhalt werden 8 Wochen vor einem Wahltag nicht veröffentlicht.

### **4. Allgemeine und organisatorische Regelungen**

4.1. Veröffentlichungen und Anzeigen dürfen keine den Gemeindefrieden störenden Charakter haben und auch nicht gegen die guten Sitten und gegen die Gemeindeinteressen verstoßen. Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der presserechtlichen Bestimmungen Texte und Anzeigen bei Verstoß gegen diese Regelung zurückweisen. Auseinandersetzungen dürfen im Amtsblatt nicht ausgetragen werden.

4.2. Die Redaktion des Amtsblattes ist organisatorisch bei der Stadtverwaltung, Hauptamt eingerichtet. Der Primo-Verlag stellt für den redaktionellen Teil ein Online-Redaktionssystem bereit, über das die Beiträge eingesehen werden können. Vereinen, Kirchenorganisationen, Fraktionen bzw. Dritten können individuell Zugang zum Online-System und Kompetenzen zur Eingabe von Texten bzw. Inhalten gewährt werden. Über den Zugang entscheidet die Redaktion. Sofern keine Direkteinstellung in das System erfolgt, sind die Texte und Bilder ausschließlich bei der Redaktion einzureichen. Dies hat per E-Mail an [schussenbote@bad-schussenried.de](mailto:schussenbote@bad-schussenried.de) in einer Dateiform, die Bearbeitung zulässt (z.B. .docx für Texte und .jpg für Bilder) zu erfolgen.

4.3. Die Textmanuskripte müssen bis zum jeweiligen Redaktionsschluss, in der Regel dienstags bis 10.00 Uhr abgegeben werden. Veränderungen des Redaktionsschlusses werden im Amtsblatt rechtzeitig bekannt gegeben. Verspätet eingegangene Berichte können nicht berücksichtigt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung.

4.4. Für Ankündigungen von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung kann die Titelseite ab 01.09. eines Jahres für das Folgejahr reserviert werden, sofern diese nicht von der Stadtverwaltung in Anspruch genommen wird. Beiträge von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen werden jedoch nicht berücksichtigt. Die Stadt Bad Schussenried behält sich das Recht vor, abschließend über die Vergabe der Titelseite zu entscheiden.

4.5. Das Mitteilungsblatt wird einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Deshalb gelten folgende datenschutzrechtliche Bestimmungen: Im Feld „Bildunterschrift“ in der Eingabemaske ist der Urheber des Fotos stets anzugeben (Beispiel: „Foto: Verein“ oder „Foto: Max Mustermann“). Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Schutzrecht u.ä.). Auch Bildmaterial aus dem Internet darf ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht für

Berichte zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt verwendet werden. Bei Missachtung dieser Regelungen stellt der Einreicher die Stadt Bad Schussenried von allen Ansprüchen Dritter frei.

4.6. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist die Stadt Bad Schussenried, vertreten durch den Bürgermeister. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.

#### **5. Gewährungs- und Haftungsausschluss**

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Bad Schussenried ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **6. Inkrafttreten**

Das Redaktionsstatut tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das bisherige Redaktionsstatut vom 01.07.2001 außer Kraft.

Bad Schussenried, den 22.11.2023

gez.

Achim Deinet  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

**Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 29.11.2023**